

VEREINSSATZUNG

Präambel (zu einem späteren Zeitpunkt)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Kunst- und Kultur Baustelle 8001 ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.Z
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Dazu zählen regionale, grenzüberschreitende Projekte sowie Städtepartnerschaften.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Organisation und die Unterstützung der Kuratierung von kulturellen, soziokulturellen, interkulturellen und künstlerischen Projekten sowie Kunstvermittlungsprojekten in Theorie und Praxis.
Weiterhin werden folgende Ziele angestrebt:
Konzeption und Umsetzung eines Projekthauses, in dem zeitgenössische Kunst und Kultur stattfinden kann.
Konzeption und Umsetzung eines Kunst- und Kulturfestivals.
Konzeption und Umsetzung von Kunstvermittlungsprojekten.
Dokumentationen und Vermittlungsprojekte in Audio und Videoformaten im Internet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. (natürliche Person) bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss (juristische Person). Siehe auch § 6.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses über den Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Der Anruf hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten und im Voraus fällig. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Restbetrag fällig. Bleiben Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von drei Monaten fällig, kann der Vorstand die Mitgliedschaft löschen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten, die Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn inkl. des Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die dritte Vorstandsstimme einzuholen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und für die Mitgliedschaft zugänglich zu machen, wofür die Versendung per Email oder die Veröffentlichung auf einer Homepage ausreicht.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.
- Konkrete Formulierung der Beschlussfassung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Der Vorstand ist berechtigt für Projekte des Vereins einen Beirat zu berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Mail gilt als schriftliche Einladung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, adressiert an den Vorstand, schriftlich/per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Bei Vorlage von Ergänzungen der Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann darüber abgestimmt werden. Eine Versendung der Ergänzungen per Mail ist ausreichend.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung aufzulösen und innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.
Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. (Siehe §9,6)
Bei Wahlen gilt: Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Es genügt eine Versendung perMail oder die Veröffentlichung auf einer Homepage des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand Liquidator. Es gelten die Regeln für den Vorstand gemäß §8,1, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen in einer Mitgliederversammlung noch zu bestimmenden gemeinnützigen Verein.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

.....

.....

.....

.....